

# **BGer 1F\_54/2019 vom 29. Januar 2020**

Bundesgericht, 2020-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1F\\_54\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_54_2019)

FR: TF 1F\_54/2019 du 29 janvier 2020

IT: TF 1F\_54/2019 del 29 gennaio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Revisionsgesuch 1F\_54/2019 richtet sich gegen das Urteil 1C\_556/2016. Damit schützte das Bundesgericht die Verfügung des Strassenverkehrsamtes Luzern vom 4. August 2016, mit welchem dieses dem Gesuchsteller die Ausstellung eines schweizerischen Führerausweises verweigert und ihm das Recht zur Verwendung des ausländischen nationalen und allenfalls internationalen Führerausweises auf unbestimmte Zeit aberkannt hatte. Das Revisionsgesuch 1F\_55/2019 richtet sich gegen das Urteil 1F\_36/2019, mit dem Bundesgericht auf ein Revisionsgesuch des Gesuchstellers gegen das Urteil 1C\_556/2016 nicht eingetreten ist. Mit beiden Rechtsmitteln will der Gesuchsteller das Gleiche erreichen - die Korrektur der seiner Ansicht nach fehlerhaften Verfügung des Strassenverkehrsamtes vom 4. August 2016 -, weshalb es sich rechtfertigt, die Verfahren zu vereinigen.

### **E. 2**

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind ( Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG ). Die Revision kann auch verlangt werden, wenn das Bundesgericht einzelne Anträge un beurteilt liess ( Art. 121 lit. c BGG ) oder in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigte ( Art. 121 lit. d BGG ).

Das Bundesgericht ist mit Urteil 1F\_36/2019 auf das Revisionsgesuch gegen das Urteil 1C\_556/2016 nicht eingetreten, weil der Gesuchsteller kein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Anfechtung hatte. Der Gesuchsteller kritisiert das nicht, geschweige denn, dass er Revisionsgründe vorbringen würde. Auch in seinem gegen das Urteil 1C\_556/2016 gerichteten Revisionsgesuch legt er wiederum nicht dar, inwiefern er, entgegen der Auffassung des Bundesgerichts, ein Rechtsschutzinteresse an dessen Aufhebung haben könnte, und das ist auch nicht ersichtlich. Er beschränkt sich wiederum darauf, unter Berufung auf angeblich neue Tatsachen und Beweismittel die Fehlerhaftigkeit der Verfügung des Strassenverkehrsamtes zu behaupten. Damit hat sich das Bundesgericht bereits im Urteil 1F\_36/2019 E. 3 auseinandergesetzt.

### **E. 3**

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass der Gesuchsteller keine Revisionsgründe vorbringt, weshalb auf die Revisionsgesuche nicht einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Gesuchsteller kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Gesuchsteller wird zudem darauf hingewiesen, dass weitere Eingaben in dieser Sache, mit denen keine Revisionsgründe vorgebracht werden, ohne Weiterungen abgelegt würden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.